

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 229/13 S

L 18 AS 1665/13 B RG (LSG Berlin-Brandenburg)
S 100 AS 9570/11 WA (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf,
Bundesallee 206, 10717 Berlin,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2013 durch
die Richterin S. Knickrehm als Vorsitzende sowie die
Richterinnen Behrend und Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren gegen den Beschluss des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Juni 2013 - L 18 AS 1665/13 B RG -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat die Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 17.6.2013 - L 18 AS 1241/13 B PKH - mit Beschluss vom 26.6.2013 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Gegen diesen vorgenannten Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben sinngemäß Beschwerde beim BSG eingelegt und beantragt, ihm PKH für das Verfahren gegen diesen Beschluss zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Das Schreiben ist am 10.7.2013 beim BSG eingegangen.
- 2 Dem Kläger steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 ZPO). Der Beschluss des LSG vom 26.6.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 178a Abs 4 S 3 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die privatschriftlich eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, denn Rechtsmittel zum BSG können nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

